

FSV Grün-Weiß Stadtroda e.V.

-Geschäftsordnung-

§ 1

Gültigkeitsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Sportrat

§ 2

Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

- (1) Zu Sitzungen und Tagungen ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder einem bevollmächtigten Vertreter einzuladen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes finden abweichend von Pkt. 1 auf der Grundlage des Arbeitsplanes statt.
- (3) Sitzungen und Tagungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung ist ein Stellvertreter mit der Leitung zu beauftragen.
- (4) Für einzelne Angelegenheiten kann der Versammlungsleiter nach Eröffnung der Sitzung oder Tagung die Leitung einem Vertreter übertragen
- (5) An Sitzungen können auf Beschluss der Organe des Vereins auch andere gewählte Mitglieder teilnehmen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung oder Tagung ist gegeben, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu jeder Sitzung oder Tagung vom Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person festzustellen.
- (3) Die Anwesenheit ist namentlich und die Beschlussfähigkeit der Sitzung oder Tagung ist protokollarisch festzuhalten.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Beschlussvorlagen sind entsprechend auszuweisen. Sie sind 7 Tage vor Beginn der Sitzung oder Tagung allen Teilnehmern schriftlich zu übergeben.
- (2) Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, müssen aber vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt -Verschiedenes- dürfen nur Angelegenheiten von geringerer Bedeutung behandelt werden. Beschlüsse sind unter diesem Punkt nicht zulässig

§ 5

Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können nur durch stimmberechtigte Mitglieder der einzelnen Organe gestellt werden, soweit die Satzung nichts anders festlegt.
- (2) Anträge sind schriftlich und so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Sie sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer zustimmt. (Dringlichkeitsanträge) Sie sind unmittelbar vor der Bestätigung der Tagesordnung zu stellen.
- (4) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, können ohne Feststellung der Dringlichkeit vor der Behandlung eingebracht werden.
- (5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Die Reihenfolge der zu einer Sache zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekannt zugeben. Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen alle anderen Abstimmungen. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (7) Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen. Vor der Abstimmung sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zugeben. Die stimmberechtigten Teilnehmer der Sitzung oder Tagung beschließen, ob diese Redner noch das Wort erhalten sollen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen oder die Redezeit begrenzt.
- (8) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Der Beschluss darüber ist vor der Abstimmung herbeizuführen. Bei offener Abstimmung ist die Stimmkarte aufzuzeigen bzw. die Hand zu erheben. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der Sitzung oder Tagung verlangt wird.
- (9) Für die geheime Abstimmung sind besondere Stimmzettel zu verwenden.
- (10) Für die Stimmenzählung und -kontrolle ist erforderlichenfalls eine Kommission mit mindestens 3 Mitgliedern zu bilden.